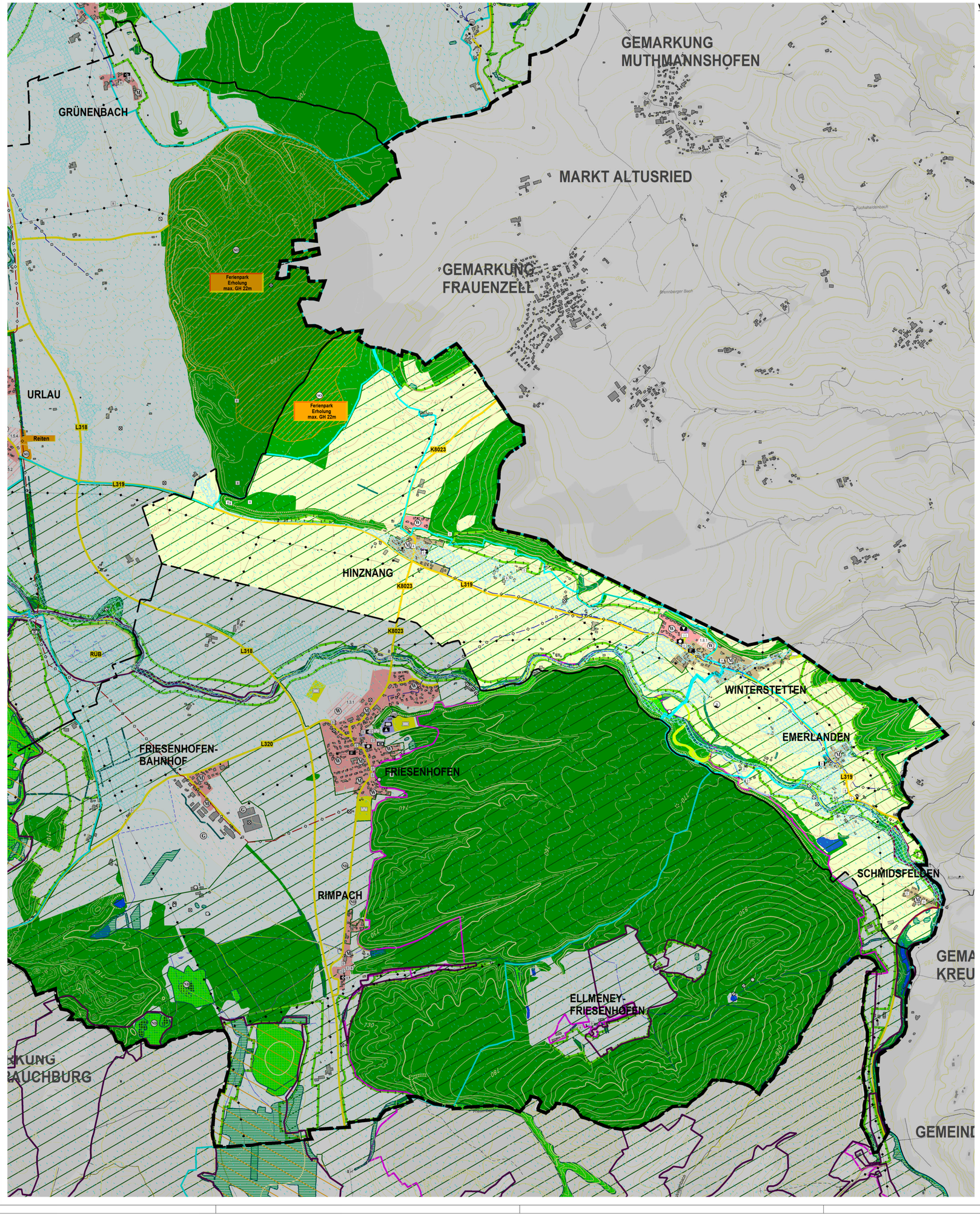

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss:
Die Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch - Aichstetten - Aitrach hat in ihrer Sitzung am 11.11.2009 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.11.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Vorsitzende

Frühzeitige Beteiligungsverfahren
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 03.12.2015 durch Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Der Vorsitzende

Die von der Flächennutzungsplanung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden nach § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben von 25.02.2014 frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert. Ihnen wurde eine Frist von einem Monat zur Stellungnahme gegeben.

Der Vorsitzende

1. Auslegung
Die Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch - Aichstetten - Aitrach hat in ihrer Sitzung am 26.07.2016 dem Entwurf des Flächennutzungsplans und dem Erläuterungsbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Vorsitzende

Der Entwurf des Flächennutzungsplans hat mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 10.05.2016 bis 23.09.2016 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 03.08.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte mit den Hinweisen,
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann vor gebracht werden können,
- dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Information verfügbar sind,
- das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Der Vorsitzende

Die von der Flächennutzungsplanung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB am 28.07.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 23.09.2016 aufgefordert.

Der Vorsitzende

Die von der Flächennutzungsplanung berührten Nachbargemeinden wurden nach 2 Abs. 2 BauGB am 28.07.2016 über die Flächennutzungsplanung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 23.09.2016 aufgefordert.

Der Vorsitzende

2. Auslegung
Die Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch - Aichstetten - Aitrach hat die vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und die öffentlichen und privaten Belange in ihrer Sitzung am 24.01.2017 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.
Die Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch - Aichstetten - Aitrach hat dem geänderten Entwurf des Flächennutzungsplan und des Erläuterungsberichts zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung nach § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Vorsitzende

Der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplans hat mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit vom 13.03.2017 bis 27.03.2017 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde am 02.03.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
Die Bekanntmachung erfolgte mit den Hinweisen,
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können,
- dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Information verfügbar sind,
- das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Der Vorsitzende

Die von der Flächennutzungsplanung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB am 09.03.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 27.03.2017 aufgefordert.

Der Vorsitzende

3. Auslegung
Die Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch - Aichstetten - Aitrach hat die vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und die öffentlichen und privaten Belange in ihrer Sitzung am 11.03.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.
Die Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch - Aichstetten - Aitrach hat dem geänderten Entwurf des Flächennutzungsplans und des Erläuterungsberichts sowie des Umweltberichts zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung nach § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Vorsitzende

Der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplans hat mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit vom 01.04.19 bis 15.04.19 nach § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde am 22.03.19 ortsüblich bekannt gemacht.
Die Bekanntmachung erfolgte mit den Hinweisen,
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können,
- dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Information verfügbar sind,
- das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Der Vorsitzende

Die von der Flächennutzungsplanung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB am 18.03.19 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 23.04.19 aufgefordert.

Der Vorsitzende

4. Auslegung
Die Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch - Aichstetten - Aitrach hat die vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und die öffentlichen und privaten Belange in ihrer Sitzung am 27.01.2020 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.
Die Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch - Aichstetten - Aitrach hat dem geänderten Entwurf des Flächennutzungsplans und des Erläuterungsberichts sowie des Umweltberichts zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung nach § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Vorsitzende

Der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplans hat mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit vom 02.03.2020 bis 16.03.2020 nach § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde am 21.02.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
Die Bekanntmachung erfolgte mit den Hinweisen,
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können,
- dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Information verfügbar sind,
- das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Der Vorsitzende

Die von der Flächennutzungsplanung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB am 27.02.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30.03.2020 aufgefordert.

Abschließender Beschluß
Die Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch - Aichstetten - Aitrach hat die vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 07.07.2020 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.

Der Vorsitzende

Der Flächennutzungsplan wurde am 07.07.2020 von der Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch - Aichstetten - Aitrach beschlossen.
Die dem Flächennutzungsplan beigefügte Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Leutkirch, den 18.11.2020 gez. Hans-Jörg Henle
Der Vorsitzende

Die Übereinstimmung der Gemeindegrenze im Plan mit der amtlichen Flurkarte (Stand Oktober 2017) wird bescheinigt.
für die Lagegenauigkeit der Grenzdarstellung im Plan wird nicht garantiert.

Leutkirch, den 18.11.2020 gez. Susanne Bischofberger
Stadtplanungsamt/Vermessung

Bekanntmachung
Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wird am 03.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wird auf die Stelle verwiesen, bei der der Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB zur Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können. Auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften innerhalb von einem Jahr und die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Leutkirch, den 18.11.2020 gez. Hans-Jörg Henle
Der Vorsitzende

Hinweis
Dem Flächennutzungsplan sind nach § 5 Abs. 5 eine Begründung und nach § 6 Abs. 5 BauGB eine zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange beigefügt. Rechtsgrundlage: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722); Baunutzungsverordnung (BauNVO) BW vom 23.01.1990; Landesbauordnung für BW (LBO) vom 5.März 2010 (GBl. S. 357,416) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2014 (GBl. S. 501); Gesetz des Landes BW zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

A. Zeichnerische Darstellung des Bestandes und der Planung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Bestand	Planung	
W	W	Wohnbaufläche
M	M	Gemischte Baufläche
G	G	Gewerbliche Baufläche
SO		Sonderbaufläche mit der jeweiligen Zweckbestimmung
		Sonderbaufläche CenterParcs

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Bestand	Planung	
		Fläche für den Gemeinbedarf
		Öffentliche Verwaltung
		Schule
		Kirchen und Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
		Kindertagesstätte
		Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
		Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
		Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
		Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
F		Feuerwehr
B		Bauhof
		Hallenbad / Freibad

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

Bestand	Planung	
		Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen
		Gas
		Hochbehälter
		Brunnen
		Pumpwerk
		Kläranlage
		Regenüberlaufbecken
		Elektrizität
EE	EE	Erneuerbare Energie Großflächige Photovoltaikanlage
		Abfall

VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

Bestand	
	Hauptabwasserleitung
	Hauptwasserleitung
	Hauptgasleitung / § 13 LPlG
	Richtfunkstrecke mit Schutzzone
	Hochspannungsleitung 110KV, 20KV / § 14 LPlG
	Umspannwerk

GRÜNFLÄCHEN UND FREIZEITEINRICHTUNGEN

Bestand	
	Grünfläche
	Parkanlage
	Sport- und Spielanlage
	Spielplatz
	Badeplatz / Freibad
	Dauerkleingärten
	Friedhof
	Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bestand	
	Landwirtschaft
	Wald- und Landschafts-prägende Gehölzflächen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Bestand	Planung	
		Fläche für Abgrabungen
P	P	Parkplatz
P		Tiefgarge
		Abgrenzung der Stadt- bzw. Gemeindegemarkung
		Abgrenzung des Verfahrensgebietes

B. Nachrichtliche Übernahme nach anderen Gesetzen

VERKEHRSFLÄCHEN

Bestand	Hinweis	
		Autobahn A96
		Bundesstraße B465
		Hauptverkehrs- und Verkehrsstraßen
		Beispieltrasse für Hauptverkehrs- und Verkehrsstraßen
		Bahnanlage
		Hubschrauberlandeplatz
		Umgrenzung der Fläche für den Luftverkehr
		Flugsicherheitsbereich

NATUR UND LANDSCHAFT

Bestand	
	landschaftsschutzgebiet NatSchG
	Naturschutzgebiet NatSchG
ND	Naturdenkmale NatSchG
	Biotope NatSchG und Waldbiotope LWaldG
	NATURA2000-Gebiet (FHH-Richtlinie)
	NATURA2000-Gebiet (Vogelschutzgebiet)

WASSERFLÄCHE UND FLÄCHE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

Bestand	Planung	
		Wasserschutzgebiet
		Überschwemmungsgebiet HQ100
		Wasserflächen
		Wasserläufe

REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

	Gesamtanlage DSchG
D	Bau- und Kunstdenkmale
A	Archäologische Kulturdenkmale

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Lage für Flächen aus Bodenschutz- und Altlastenkataster
	Hinweis: Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe
	Hinweis: Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe
	Hinweis: Vorbehaltsgebiet zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe

Ausfertigung:
Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Flächennutzungsplanes stimmt mit dem Feststellungsbeschluss vom 07.07.2020 überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Leutkirch, den 18.11.2020 gez. Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 03.12.2020 wurde der Flächennutzungsplan wirksam.

Leutkirch, den 04.12.2020 gez. Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister

Diese Abschrift stimmt mit der Planungsurkunde überein.

Leutkirch, den .....

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
Leutkirch | Aichstetten | Aitrach

Flächennutzungsplan Fortschreibung 2030

Teilplan Leutkirch: Gemarkung Winterstetten

Genehmigt mit Verfügung vom 04.11.2020
AZ: 21-10b/2511.1-3229/Genehmigung Fortschreibung FNP 2030

Tübingen, den 04.11.2020
Regierungspräsidium
Rücker

Maßstab 1:10000

Abschrift

Stadtbauamt FB Stadtplanung, Natur u. Umwelt
Spitalgasse 1, 88299 Leutkirch
Planer:
Dipl.-Ing. Susanne Bischofberger
Dipl.-Ing. Claudio Uptmoor

Leutkirch im Allgäu, 20.05.2020